

TE Vwgh Beschluss 2021/2/17 Ro 2021/07/0003

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.02.2021

Index

001 Verwaltungsrecht allgemein

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

Norm

AVG §13 Abs2

AVG §13 Abs2 idF 2008/I/005

AVG §13 Abs5

AVG §13 Abs5 idF 2008/I/005

AVG §33 Abs3

B-VG Art133 Abs8

VwGG §26 Abs1

VwGG §26 Abs1 Z5

VwGG §34 Abs1

VwGG §62

VwGVG 2014 §17

VwRallg

WRG 1959 §116 Abs2 idF 2013/I/097

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute

2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 33 heute
2. AVG § 33 gültig ab 21.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/2023
3. AVG § 33 gültig von 01.03.2013 bis 20.07.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. AVG § 33 gültig von 01.01.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 33 gültig von 01.03.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
6. AVG § 33 gültig von 01.02.1991 bis 29.02.2004

1. B-VG Art. 133 heute
2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013
6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VwGG § 26 heute

2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 26 heute
2. VwGG § 26 gültig ab 06.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 26 gültig von 01.01.2017 bis 05.01.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2017
4. VwGG § 26 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 26 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 330/1990
6. VwGG § 26 gültig von 05.01.1985 bis 31.12.1990

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

1. VwGG § 62 heute
2. VwGG § 62 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VwGG § 62 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
4. VwGG § 62 gültig von 01.07.2008 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
5. VwGG § 62 gültig von 05.01.1985 bis 30.06.2008

1. WRG 1959 § 116 heute
2. WRG 1959 § 116 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 97/2013
3. WRG 1959 § 116 gültig von 22.12.2003 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 82/2003
4. WRG 1959 § 116 gültig von 01.01.2000 bis 21.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 155/1999
5. WRG 1959 § 116 gültig von 01.07.1990 bis 01.07.1990 aufgehoben durch BGBl. Nr. 252/1990

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch die Vorsitzende Senatspräsidentin Dr. Hinterwirth sowie die Hofräte Dr. Bachler und Mag. Haunold als Richter, unter Mitwirkung des Schriftführers MMag. Dr. Gotsbacher, über die Revision der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus in 1010 Wien, Stubenring 1, gegen Spruchpunkt A.II. des Erkenntnisses des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 17. September 2020, Zl. LVwG-551764/16/Wg - 551765/2, betreffend wasserrechtliche Bewilligung und Anpassung eines Schutzgebiets (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Braunau; mitbeteiligte Parteien: 1. M S und 2. M S, beide in L, 3. M KG in S, 4. M F in L, 5. W K in L, 6. Ing. R M und 7. S M, beide in S und beide vertreten durch Dr. Michael Langhofer, Rechtsanwalt in 5201 Seekirchen am Wallersee, Wallerseestraße 4, sowie 8. G K und 9. C K, beide in L), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Bescheid vom 2. Dezember 2019 erteilte die belangte Behörde - aufgrund eines entsprechenden Antrags der mitbeteiligten Parteien vom 5. Juni 2018 - gemäß näher zitierten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) den mitbeteiligten Parteien die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zur Änderung des auf dem Grundstück Nr. 910, KG O., bestehenden Brunnens unter bestimmten Bedingungen, Auflagen und Fristen (Spruchpunkt I.). Zudem legte sie ein Schutzgebiet um den Brunnen fest (Spruchpunkt II.). Mit Bescheid vom

2. Dezember 2019 erteilte die belangte Behörde - aufgrund eines entsprechenden Antrags der mitbeteiligten Parteien vom 5. Juni 2018 - gemäß näher zitierten Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes 1959 (WRG 1959) den mitbeteiligten Parteien die nachträgliche wasserrechtliche Bewilligung zur Änderung des auf dem Grundstück Nr. 910, KG O., bestehenden Brunnens unter bestimmten Bedingungen, Auflagen und Fristen (Spruchpunkt römisch eins.). Zudem legte sie ein Schutzgebiet um den Brunnen fest (Spruchpunkt römisch zwei.).

2

Dagegen erhoben Gabriele S. und Claus S. als Miteigentümer des Grst. Nr. 910, KG O., Beschwerde.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 17. September 2020 wies das Verwaltungsgericht (unter Spruchpunkt A.I.) diese Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt I. des Bescheides - mit der Maßgabe, dass näher bezeichnete Auflagen entfielen - als unbegründet ab. Hinsichtlich Spruchpunkt II. des Bescheides gab es (unter Spruchpunkt A.II.) der Beschwerde Folge, behob diesen Spruchpunkt und wies den Antrag auf Anpassung des Schutzgebiets entsprechend dem Stand der Technik ab. Die Revision erklärte es für zulässig. Mit dem angefochtenen Erkenntnis vom 17. September 2020 wies das Verwaltungsgericht (unter Spruchpunkt A.I.) diese Beschwerde hinsichtlich Spruchpunkt römisch eins. des Bescheides - mit der Maßgabe, dass näher bezeichnete Auflagen entfielen - als unbegründet ab. Hinsichtlich Spruchpunkt römisch zwei. des Bescheides gab es (unter Spruchpunkt A.II.) der Beschwerde Folge, behob diesen Spruchpunkt und wies den Antrag auf Anpassung des Schutzgebiets entsprechend dem Stand der Technik ab. Die Revision erklärte es für zulässig.

4

Die gegen Spruchpunkt A.II. dieses Erkenntnisses erhobene - auf Art. 133 Abs. 8 B-VG iVm. § 116 Abs. 2 WRG 1959 gestützte - ordentliche Revision der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (in der Folge: revisionswerbende Partei) wies das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 als verspätet zurück. Die gegen Spruchpunkt A.II. dieses Erkenntnisses erhobene - auf Artikel 133, Absatz 8, B-VG in Verbindung mit , Paragraph 116, Absatz 2, WRG 1959 gestützte - ordentliche Revision der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus (in der Folge: revisionswerbende Partei) wies das Verwaltungsgericht mit Beschluss vom 3. Dezember 2020 als verspätet zurück.

5

Dagegen richtet sich der gegenständliche Vorlageantrag der revisionswerbenden Partei, aufgrund dessen der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die Revision berufen ist (§ 30b Abs. 1 VwGG). Dagegen richtet sich der gegenständliche Vorlageantrag der revisionswerbenden Partei, aufgrund dessen der Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung über die Revision berufen ist (Paragraph 30 b, Absatz eins, VwGG).

6

Gemäß § 26 Abs. 1 erster Satz VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes (Revisionsfrist) sechs Wochen. Gemäß Paragraph 26, Absatz eins, erster Satz VwGG beträgt die Frist zur Erhebung einer Revision gegen ein Erkenntnis eines Verwaltungsgerichtes (Revisionsfrist) sechs Wochen.

7

Nach § 26 Abs. 1 Z 5 VwGG beginnt die Revisionsfrist in den Fällen des Art. 133 Abs. 8 B-VG dann, wenn das Erkenntnis dem auf Grund des Bundes- oder Landesgesetzes zur Erhebung der Revision befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem es von dem Erkenntnis Kenntnis erlangt hat. Nach Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG beginnt die Revisionsfrist in den Fällen des Artikel 133, Absatz 8, B-VG dann, wenn das Erkenntnis dem auf Grund des Bundes- oder Landesgesetzes zur Erhebung der Revision befugten Organ zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, sonst mit dem Zeitpunkt, in dem es von dem Erkenntnis Kenntnis erlangt hat.

8

Nach Art. 133 Abs. 8 B-VG bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze, wer in anderen als den in Abs. 6 genannten Fällen wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben kann. Nach Artikel 133, Absatz 8, B-VG bestimmen die Bundes- oder Landesgesetze, wer in anderen als den in Absatz 6, genannten Fällen wegen Rechtswidrigkeit Revision erheben kann.

9

Gemäß dem ersten Satz des - auf der Grundlage von Art. 133 Abs. 8 B-VG erlassenen - § 116 Abs. 2 WRG 1959, BGBl. I Nr. 97/2013, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen eine auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes getroffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts innerhalb der gemäß § 26 Abs. 1 Z 5 VwGG festgelegten Frist Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben. Gemäß dem ersten Satz des - auf

der Grundlage von Artikel 133, Absatz 8, B-VG erlassenen - Paragraph 116, Absatz 2, WRG 1959, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 97 aus 2013,, kann der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft gegen eine auf der Grundlage dieses Bundesgesetzes getroffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts innerhalb der gemäß Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG festgelegten Frist Revision an den Verwaltungsgerichtshof erheben.

10

Nach § 116 Abs. 2 erster Satz WRG 1959 iVm. § 26 Abs. 1 Z 5 VwGG hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr: die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) daher, wenn ihm eine auf der Grundlage des WRG 1959 getroffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts zugestellt wurde (und er dagegen Revision zu erheben beabsichtigt), die Revision ab dem Tag der Zustellung innerhalb der sechswöchigen Frist des § 26 Abs. 1 erster Satz VwGG zu erheben. Nur dann, wenn dem Bundesminister eine solche Entscheidung nicht zugestellt wurde, beginnt die sechswöchige Revisionsfrist in jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem er von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat. Nach Paragraph 116, Absatz 2, erster Satz WRG 1959 in Verbindung mit Paragraph 26, Absatz eins, Ziffer 5, VwGG hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft (nunmehr: die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus) daher, wenn ihm eine auf der Grundlage des WRG 1959 getroffene Entscheidung des Verwaltungsgerichts zugestellt wurde (und er dagegen Revision zu erheben beabsichtigt), die Revision ab dem Tag der Zustellung innerhalb der sechswöchigen Frist des Paragraph 26, Absatz eins, erster Satz VwGG zu erheben. Nur dann, wenn dem Bundesminister eine solche Entscheidung nicht zugestellt wurde, beginnt die sechswöchige Revisionsfrist in jenem Zeitpunkt zu laufen, in dem er von der Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

11

Im vorliegenden Fall wurde das angefochtene Erkenntnis der revisionswerbenden Bundesministerin unbestritten am Freitag, den 23. September 2020, zugestellt. Daher begann für sie die sechswöchige Revisionsfrist des § 26 Abs. 1 erster Satz VwGG an diesem Tag zu laufen. Im vorliegenden Fall wurde das angefochtene Erkenntnis der revisionswerbenden Bundesministerin unbestritten am Freitag, den 23. September 2020, zugestellt. Daher begann für sie die sechswöchige Revisionsfrist des Paragraph 26, Absatz eins, erster Satz VwGG an diesem Tag zu laufen.

12

Die vorliegende Revision brachte sie am Freitag, den 4. November 2020 - also am letzten Tag der Revisionsfrist - um 18.07 Uhr elektronisch mittels E-Mail beim Verwaltungsgericht ein.

13

Nach § 13 Abs. 2 AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen. Nach Paragraph 13, Absatz 2, AVG können schriftliche Anbringen der Behörde in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden, mit E-Mail jedoch nur insoweit, als für den elektronischen Verkehr zwischen der Behörde und den Beteiligten nicht besondere Übermittlungsformen vorgesehen sind. Etwaige technische Voraussetzungen oder organisatorische Beschränkungen des elektronischen Verkehrs zwischen der Behörde und den Beteiligten sind im Internet bekanntzumachen.

14

Gemäß § 13 Abs. 5 AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen. Gemäß Paragraph 13, Absatz 5, AVG ist die Behörde nur während der Amtsstunden verpflichtet, schriftliche Anbringen entgegenzunehmen oder Empfangsgeräte empfangsbereit zu halten, und, außer bei Gefahr im Verzug, nur während der für den Parteienverkehr bestimmten Zeit verpflichtet, mündliche oder telefonische Anbringen entgegenzunehmen. Die Amtsstunden und die für den Parteienverkehr bestimmte Zeit sind im Internet und an der Amtstafel bekanntzumachen.

15

Mit der AVG-Novelle BGBl. I Nr. 5/2008 wurde die (im Jahr 1998 eingeführte) gesetzliche Fiktion betreffend die Rechtzeitigkeit bestimmter außerhalb der Amtsstunden einlangender Anbringen ersatzlos beseitigt

(vgl. RV 294 BlgNR 23. GP 10). Damit gilt ein Anbringen noch am selben Tag (und damit als rechtzeitig) eingebracht, wenn die Behörde auch außerhalb ihrer Amtsstunden Empfangsgeräte empfangsbereit hält und das Anbringen nach dem Ende der Amtsstunden (aber noch am letzten Tag einer allfälligen Frist) bei ihr einlangt. Entscheidend ist allerdings, ob die Behörde von der ihr nach § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekundet, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt - mit Wiederbeginn der Amtsstunden - als eingebracht und eingelangt gelten (VwGH 27.9.2019, Ra 2019/02/0008; 25.9.2018, Ra 2018/01/0276; 26.9.2017, Ra 2017/04/0086). Mit der AVG-Novelle Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 5 aus 2008, wurde die (im Jahr 1998 eingeführte) gesetzliche Fiktion betreffend die Rechtzeitigkeit bestimmter außerhalb der Amtsstunden einlangender Anbringen ersatzlos beseitigt vergleiche , Regierungsvorlage 294, BlgNR 23. Gesetzgebungsperiode 10,). Damit gilt ein Anbringen noch am selben Tag (und damit als rechtzeitig) eingebracht, wenn die Behörde auch außerhalb ihrer Amtsstunden Empfangsgeräte empfangsbereit hält und das Anbringen nach dem Ende der Amtsstunden (aber noch am letzten Tag einer allfälligen Frist) bei ihr einlangt. Entscheidend ist allerdings, ob die Behörde von der ihr nach Paragraph 13, Absatz 2, zweiter Satz AVG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch macht und ihre mangelnde Bereitschaft zur Entgegennahme elektronischer Anbringen außerhalb der Amtsstunden mit der Wirkung bekundet, dass sie auch dann, wenn sie bereits in ihren elektronischen Verfügungsbereich gelangt sind, erst zu einem späteren Zeitpunkt - mit Wiederbeginn der Amtsstunden - als eingebracht und eingelangt gelten (VwGH 27.9.2019, Ra 2019/02/0008; 25.9.2018, Ra 2018/01/0276; 26.9.2017, Ra 2017/04/0086).

16

Im gegenständlichen Fall ist unstrittig, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 17. September 2020 gegenüber der revisionswerbenden Bundesministerin die „Kundmachung [des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Jänner 2020] über die Kommunikation (den Verkehr) zwischen Landesverwaltungsgericht und Beteiligten“, welche gemäß ihrem § 5 Abs. 1 mit 21. Jänner 2020 in Kraft trat, auf der Homepage des Verwaltungsgerichts bekanntgemacht war. Im gegenständlichen Fall ist unstrittig, dass zum Zeitpunkt der Erlassung des Erkenntnisses des Verwaltungsgerichts vom 17. September 2020 gegenüber der revisionswerbenden Bundesministerin die „Kundmachung [des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20. Jänner 2020] über die Kommunikation (den Verkehr) zwischen Landesverwaltungsgericht und Beteiligten“, welche gemäß ihrem Paragraph 5, Absatz eins, mit 21. Jänner 2020 in Kraft trat, auf der Homepage des Verwaltungsgerichts bekanntgemacht war.

17

Nach § 1 Abs. 1 dieser Kundmachung wird für schriftliche Anbringen/Eingaben (einschließlich Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof sowie damit zusammenhängende Schriftsätze), die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen sind, unter anderem die Einbringung mittels E-Mail bestimmt. Nach Paragraph eins, Absatz eins, dieser Kundmachung wird für schriftliche Anbringen/Eingaben (einschließlich Revisionen an den Verwaltungsgerichtshof sowie damit zusammenhängende Schriftsätze), die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen sind, unter anderem die Einbringung mittels E-Mail bestimmt.

18

§ 1 Abs. 2 zweiter und dritter Satz der Kundmachung lauten dazu wie folgt Paragraph eins, Absatz 2, zweiter und dritter Satz der Kundmachung lauten dazu wie folgt:

„Für alle anderen Anbringen/Eingaben, die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch außerhalb der Amtsstunden (vgl. § 2) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen/Eingaben, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“ „Für alle anderen Anbringen/Eingaben, die im Wege des elektronischen Verkehrs eingebracht werden, gilt, dass die Empfangsgeräte des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich auch außerhalb der Amtsstunden vergleiche , Paragraph 2,) empfangsbereit sind, allerdings werden diese nur während der Amtsstunden betreut. Anbringen/Eingaben, die außerhalb der Amtsstunden an diese Empfangsgeräte gerichtet werden, können daher nicht entgegengenommen werden. Dies hat die Wirkung, dass

Anbringen auch dann, wenn sie an sich bereits in den Verfügungsbereich des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich gelangt sind, erst mit Wiederbeginn der Amtsstunden als eingebracht (und eingelangt) gelten und (erst) ab diesem Zeitpunkt behandelt werden.“

19

Nach § 2 Abs. 1 der Kundmachung sind die Amtsstunden für - den hier relevanten - Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt. Nach Paragraph 2, Absatz eins, der Kundmachung sind die Amtsstunden für - den hier relevanten - Freitag von 7.00 Uhr bis 12.30 Uhr festgelegt.

20

Im vorliegenden Fall liegt somit eine Kundmachung betreffend organisatorische Beschränkungen im Sinn des § 13 Abs. 2 zweiter Satz AVG vor (vgl. zur Rechtslage in Oberösterreich bereits VwGH 27.9.2019, Ra 2019/02/0008), die - schon ausgehend von ihrem Wortlaut - auch die Einbringung von Revisionen beim Verwaltungsgericht erfasst. Im vorliegenden Fall liegt somit eine Kundmachung betreffend organisatorische Beschränkungen im Sinn des Paragraph 13, Absatz 2, zweiter Satz AVG vor vergleiche , zur Rechtslage in Oberösterreich bereits VwGH 27.9.2019, Ra 2019/02/0008), die - schon ausgehend von ihrem Wortlaut - auch die Einbringung von Revisionen beim Verwaltungsgericht erfasst.

21

Da die vorliegende Revision am letzten Tag der Revisionsfrist erst außerhalb der Amtsstunden eingebracht wurde, ist sie als verspätet anzusehen (vgl. zu einer vergleichbarer Fallkonstellation VwGH 21.5.2019, Ra 2019/03/0018, 0019, mwN). Da die vorliegende Revision am letzten Tag der Revisionsfrist erst außerhalb der Amtsstunden eingebracht wurde, ist sie als verspätet anzusehen vergleiche , zu einer vergleichbarer Fallkonstellation VwGH 21.5.2019, Ra 2019/03/0018, 0019, mwN).

22

Auf Grund des Vorlageantrages war die Revision vom Verwaltungsgerichtshof gemäß § 34 Abs. 1 VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen, wobei der gegenständliche Beschluss an die Stelle des Zurückweisungsbeschlusses des Verwaltungsgerichtes tritt (VwGH 26.4.2017, Ro 2017/03/0010, mwN). Auf Grund des Vorlageantrages war die Revision vom Verwaltungsgerichtshof gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG wegen Versäumung der Einbringungsfrist ohne weiteres Verfahren in nichtöffentlicher Sitzung mit Beschluss zurückzuweisen, wobei der gegenständliche Beschluss an die Stelle des Zurückweisungsbeschlusses des Verwaltungsgerichtes tritt (VwGH 26.4.2017, Ro 2017/03/0010, mwN).
Wien, am 17. Februar 2021

Schlagworte

Anzuwendendes Recht Maßgebende Rechtslage VwRallg2 Auslegung Anwendung der Auslegungsmethoden Verhältnis der wörtlichen Auslegung zur teleologischen und historischen Auslegung Bedeutung der Gesetzesmaterialien VwRallg3/2/2 Rechtsgrundsätze Fristen VwRallg6/5

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RO2021070003.J00

Im RIS seit

27.04.2021

Zuletzt aktualisiert am

27.04.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at